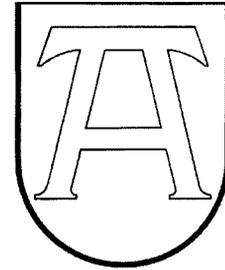


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
35	03.07.2009	6
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
26.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 14.05.2009	50
27.	Bekanntmachung über das Flurbereinigungsverfahren Medebacher Bucht - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	53
28.	Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	54
29.	Bekanntmachung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg <u>hier</u> : Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	57
30.	Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Stadt Marsberg	59

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de ein-
gesehen werden.

Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2009
vom 14. Mai 2009

1. Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 14. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

Gesamtbetrag der Erträge auf **34.440.860 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **38.150.980 €**

im **Finanzplan** mit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **31.960.940 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **35.375.570 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **8.714.000 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **9.333.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.286.700 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **3.280.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.710.120 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------------------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | auf 250 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf 393 v. H. |

2. Gewerbsteuer

auf 420 v. H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 8

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilergebnisplanes / Teilfinanzplanes sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z. B. interne Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Auflösung Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- zweckgebundene Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen. Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Budgetkonten der Schulen/Schulverbände und Kindergärten (525599, 5271, 528199, 529199, 543199, 54310399). Diese Konten sind für die jeweilige Schule/Schulverbund bzw. den jeweiligen Kindergarten gegenseitig deckungsfähig.

Die Budgetverantwortlichen haben über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten.

Die Finanzverwaltung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 25. Mai 2009 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 10. Juni 2009 hat der Landrat die vom Rat der Stadt Marsberg am 14. Mai 2009 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Marsberg mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht werden zur Einsichtnahme bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW benannten Frist im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 23, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2010.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 16. Juni 2009
Stadt Marsberg
Der Bürgermeister



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Flurbereinigungsbehörde

59494 Soest, 28.04.2009
Stiftstr. 53
Telefon: 02931/825134
Telefax: 02931/8247111

Vereinfachte Flurbereinigung Medebacher-Bucht
Az.: 33 So - 28 94 4 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Verfahrensfläche des **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Medebacher Bucht** mit 27 Änderungsbeschlüssen gemäß § 86 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 FlurbG in der z. Z. gültigen Fassung geändert.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 24, 26 und 27 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Grundstücke in der Stadt Marsberg sind nachfolgend aufgeführt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Marsberg	Erlinghausen	2	342, 645
	Obermarsberg	2	474, 480
		15	161, 162

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern **innerhalb einer Frist von 3 Monaten** bei der Flurbereinigungsbehörde, der **Bezirksregierung Arnsberg, Stiftstraße 53, 59494 Soest** anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
gez.Helle

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az.: 61 26 04.12

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst zwei Punkte:

- a) Die Festsetzung Doppelhäuser / Hausgruppen (DH) wird geändert in Einzelhäuser / Doppelhäuser (ED).
- b) Die Festsetzung der Dachneigung von 30 – 38° wird auf 38 – 45° geändert.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

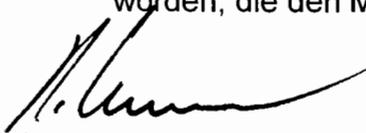
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

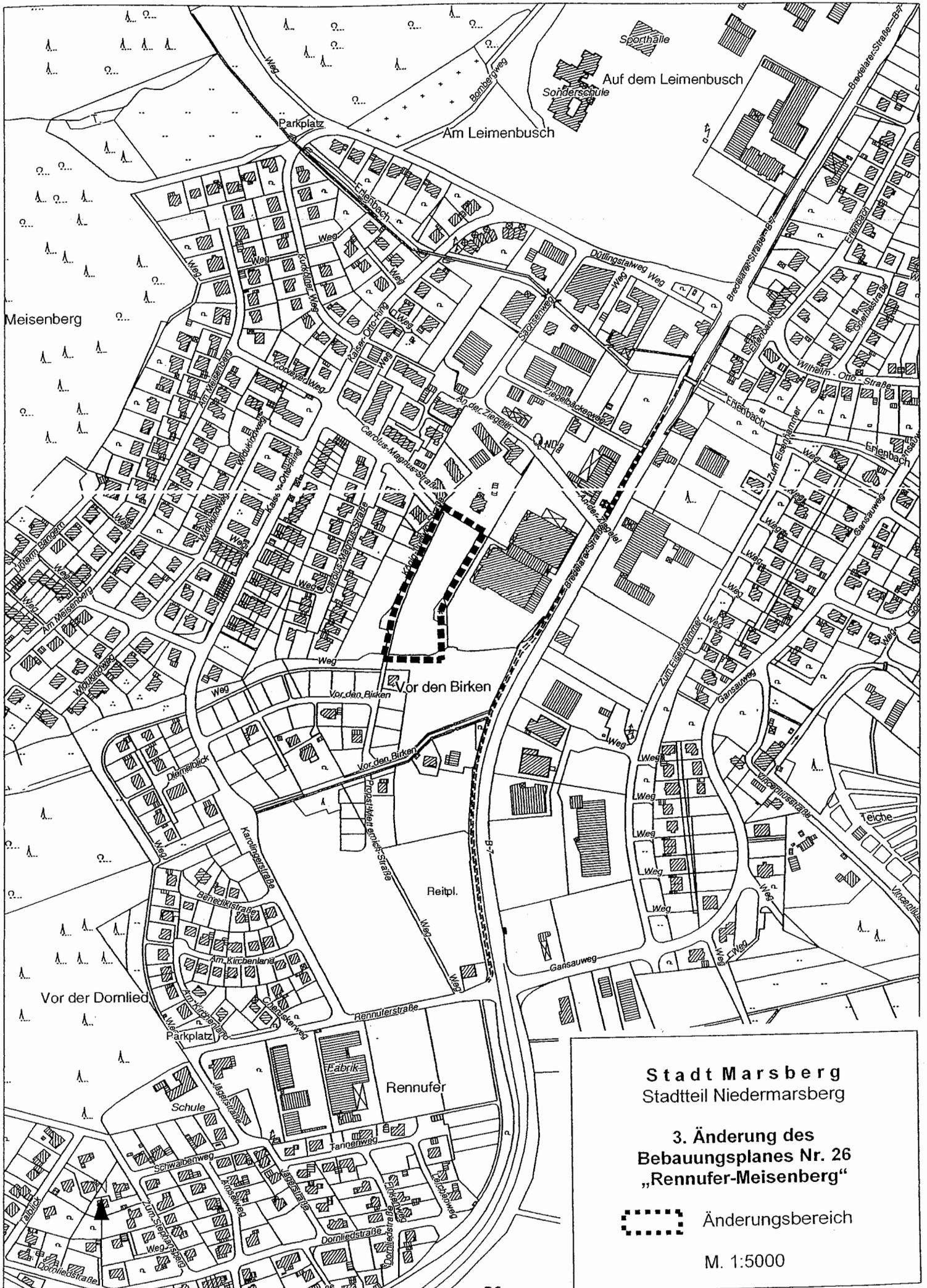
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(H. Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 26
„Rennufer-Meisenberg“

⋯⋯⋯ Änderungsbereich

M. 1:5000

Bekanntmachung

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses
gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch)**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat am 16.06.2009 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Meisenberg II“ gemäß § 30 Baugesetzbuch neu aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.08.2006 wurde am 16.06.2009 aufgehoben.

Die Ziele der Planung sind:

- Die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Betriebe am Meisenberg
- Die Umsetzung der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Marsberg

Der Bebauungsplan führt weiterhin die Bezeichnung:

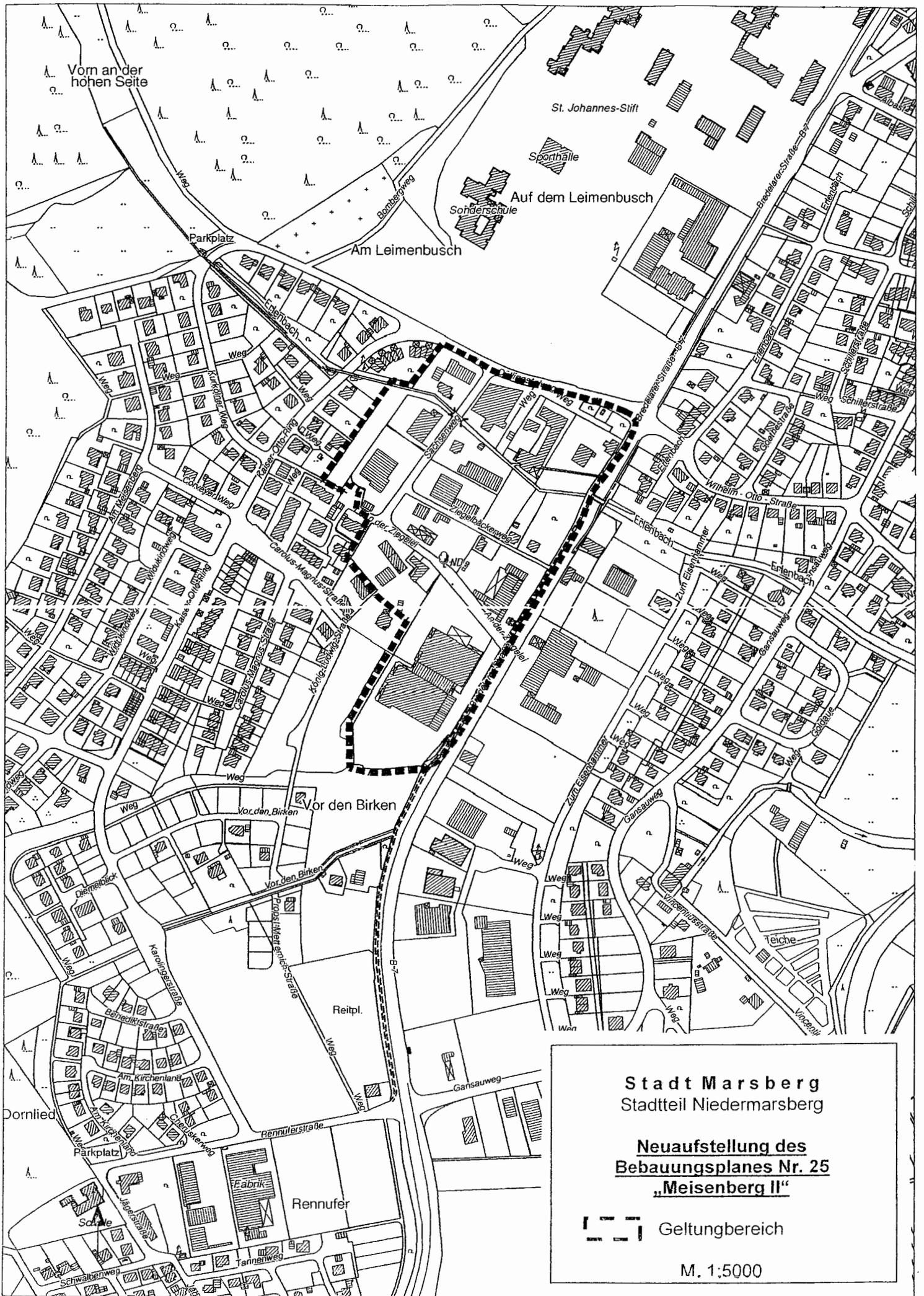
Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Baufläche und Sonstiges Sondergebiet – großflächige Einzelhandelsbetriebe“ dar. Für einen Teilbereich wird eine Änderung von „Gewerblicher Baufläche“ in ein weiteres „Sonstiges Sondergebiet – großflächige Einzelhandelsbetriebe“ erfolgen. Diese 47. Änderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Meisenberg II“ im Stadtteil Niedermarsberg ist im anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 gekennzeichnet.



(H. Klenner)



Stadt Marsberg
 Stadtteil Niedermarsberg

Neuaufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 25
„Meisenberg II“

 Geltungsbereich

M. 1:5000

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
Az. 61 10 07

Bekanntmachung

Lärmaktionsplanes für die Stadt Marsberg

Gesetzliche Grundlage

Nach den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) und § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) besteht die Verpflichtung für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio Kfz/Jahr eine Lärminderungsplanung zu betreiben. Diese umfasst die Erstellung von Lärmkarten sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Diesen Grenzwert überschreitet in Marsberg die BAB 44.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind auf der Internetseite des Landesumweltamtes einsehbar unter: <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/laerm/viewer.htm>

Lärmaktionsplanung

Aufgrund der Ergebnisse der Lärmkartierung hat die Stadt Marsberg einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Da die Auslösewerte von 70dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts an keiner Stelle im Stadtgebiet überschritten werden, sind keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich. Die Lärmaktionsplanung wird daher mit der Auswertung der Lärmkarten abgeschlossen.

In einer 2. Stufe werden u. a. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio Kfz/Jahr untersucht. Der Lärmaktionsplan wird dann ggf. fortgeschrieben.

Der Lärmaktionsplan ist im Internet unter www.marsberg.de ab sofort abrufbar.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Beschlussfassung

In der Zeit vom 03.04.09 bis 15.05.2009 hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung abzugeben. Da keine Stellungnahmen eingegangen sind, hat der Rat der Stadt Marsberg am 25.06.2009 den Lärmaktionsplan unverändert beschlossen. Der Lärmaktionsplan ist der Anlage zu entnehmen.


(H. Klenner)

Aktionsplan für die Stadt

Marsberg

Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen:

Die Gemeinde liegt außerhalb der Ballungsräume im Sauerland im Westen von Deutschland. Zu ihren Nachbargemeinden existieren weite Grün- und Waldflächen. Nächstes Oberzentrum ist Paderborn, verkehrlich über Autobahn und Schienenverkehr zu erreichen.

Hauptlärmquellen, welche in die Gemeinde einwirken, sind

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kfz/a	Lage
A44	13,5 Mio	Nördl. der Gemeinde entlang der Gemeindegrenze
B7	4,9 Mio	Nordost – Südwest durch die Gemeinde
L549	4,3 Mio	Nord-Süd durch die Gemeinde

Haupt-Schienenverkehr

Name	Züge/a	Lage
Hagen – Warburg / Kassel		Nordost – Südwest durch die Gemeinde

Flughafen

Name	Bewegung/a	Lage

Zuständige Behörde

Stadt Marsberg; Lillers-Str. 8; 34431 Marsberg; Telefon: 02992-6021; Fax: 02992-602202,
Homepage: www.marsberg.de

Verweis auf Ort der Veröffentlichung (z. B. Internetseite)

Der Lärmaktionsplan ist ab April 2009 unter www.marsberg.de abrufbar.

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in §§47a - f des BImSchG.

Geltende Grenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Die von der Bundesrepublik der EU mitgeteilten Grenzwerte sind veröffentlicht unter:

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/dezip/_EN_1.0_&a=d

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/reporting2005_d2002-49/_DE_1.0_&a=d

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden von den Ballungsraumkommunen bzw. dem LANUV ermittelt und im Internet unter www.umgebungs-laerm.nrw.de veröffentlicht. Für die Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes führte das Eisenbahnbundesamt die Lärmkartierung durch. Die Veröffentlichung erfolgte unter: http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/laerm/laerm_karten.htm. Die Angaben können hierhin sowie in Anlage 1 übernommen bzw. ergänzt werden.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gemeindegebiet sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2007 keine relevanten Lärmprobleme und Lärmauswirkungen festzustellen.

Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2012 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet. Die dann festzustellenden Veränderungen gegenüber der Situation 2007 geben Aufschluss über die Wirksamkeit der Maßnahmen. Sollten die Ziele dann nicht erreicht sein, wird ein weitergehender Aktionsplan erstellt.

Anlage 1: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz/Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	7.63	1.49	0.31

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	1	0	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,

die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{den} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	4	0	0	0	0

L _{night} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	4	0	0	0	0

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Fluglärm**, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50000 Bewegungen / Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

L _{den} /dB(A):	>55	>65	>75
Größe/km ²	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	-	-	-
N Schulgebäude	-	-	-
N Krankenhausgebäude	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
 die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	-	-	-	-	-

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	-	-	-	-	-